

Übung: Die nicht rechtzeitige Zahlung (Zahlungsverzug) Lösungen

Fallbeispiel:

Verena Petersen unterschreibt am 2. Januar 20xx bei der Möbelhandlung Krause GmbH den Kaufvertrag über einen Wohnzimmerschrank im Wert von 3.100,00 Euro. Der Schrank wird am **4. Februar** 20xx geliefert. Auf dem Kaufvertrag und der Rechnung, die Verena Petersen mit der Lieferung erhält, steht „**Rechnungsbetrag zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung der Ware** ohne Abzug von Skonto“.

Am **11. März** 20xx stellt die Buchhaltung der Möbelhandlung fest, dass Verena Petersen den Schrank noch nicht bezahlt hat. Ein Mitarbeiter der Buchhaltung meint, dass sofort eine Mahnung mit Berechnung von Verzugszinsen an Verena Petersen gesandt werden sollte. Die Auszubildende ist im Zweifel, ob das rechtlich möglich ist.

- a) Überprüfen Sie, ob die Möbelhandlung Krause von Verena Peters Verzugszinsen (= Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung) verlangen kann.

Lös:

- **Verschulden:** Nach § 280 liegt eine Pflichtverletzung vor, die Verena Peters verschuldet hat (davon ist bei Geldschulden auszugehen, sofern keine besonderen Umstände vorliegen).
- **Fälligkeit:** Lieferung: 4.2. + 14 Tage Zahlungsziel = 18.2. => fällig am 18.02. Nach § 286 ist die Zahlung fällig.
- Es liegt keine **Mahnung** vor. Ist sie notwendig?
Die Mahnung ist nicht erforderlich, weil eine nach einem vorausgegangenen Ereignis und daraus folgend nach dem Kalender bestimmbare Leistungszeit vereinbart ist.
- Greift die **30-Tages-Frist**? Nein, da sich Verena Peters schon zuvor in Verzug befindet.

=> Verena Peters ist ab dem 19.02. im Schuldnerverzug, und die Möbelhandlung kann Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen.

- b) Berechnen Sie die Höhe der Verzugszinsen bis 11.3.20xx. (§ 288; Basiszinssatz z.Zt. - 0,88 %)!

Lös:

Rechnung ohne Schaltjahr!

Verzug ab 19.2. bis 11.03. => **20 Tage**

$$3.100,00 * \underline{\underline{5,12}} * 20 / 360 * 100 = \underline{\underline{8,82}} \quad \text{Euro}$$

Verzugs-Zinssatz: da einseitiger Handelskauf: Basiszinssatz EZB + 5% = **5,12** %

- c) Wie wäre die Rechtslage, wenn im Kaufvertrag die Zahlungsbedingung „Rechnung sofort fällig“ vereinbart wäre?
Prüfen Sie, ob die Möbelhandlung ebenfalls Verzugszinsen verlangen könnte.
(Annahme: Der nach § 286 (3) erforderliche Hinweis an den Verbraucher ist erfolgt)

Lös.:

- **Verschulden:** Nach § 280 liegt eine Pflichtverletzung vor, die Verena Peters verschuldet hat (davon ist bei Geldschulden auszugehen, sofern keine besonderen Umstände vorliegen).
- **Fälligkeit:** Kaufvertrag und Rechnung: 4.2. => Rechnung am 04.02. fällig
- **Mahnung.** Ist sie notwendig?
Die Mahnung ist erforderlich, weil eine nach dem Kalender unbestimmbare Leistungszeit vereinbart ist. Eine Mahnung liegt aber nicht vor.
- Greift die **30-Tages-Frist?**: Ja. Da die Rechnung am 04.02. fällig war, aber keine Mahnung erfolgte, ist Verena Petersen 30 Tage ab dem 04.02., also ab dem 07.03., in Verzug (4.2. + 30 Tage = 6.3.). Daher kann die Möbelhandlung in diesem Fall ab dem 07.03. Verzugszinsen verlangen.

§ 286 (3) BGB: Ein Geldschuldner kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug; ein Verbraucher jedoch nur, wenn er hierauf in der Rechnung hingewiesen wurde.

=> Verena Peters ist ab dem 07.03. im Schuldnerverzug, und die Möbelhandlung kann Verzugszinsen verlangen.

- d) Angenommen, Verena Petersen bezahlt den Schrank auch nach einer Mahnung nicht. Da sie offensichtlich kein Geld hat, möchte die Möbelhandlung den Schrank am liebsten wieder abholen.
Prüfen Sie, ob bzw. unter welcher Bedingung dies möglich ist.

Lös.:

Um den Schrank wieder abholen zu können, muss die Möbelhandlung erfolgreich **vom Vertrag zurücktreten**.

Voraussetzung hierfür ist jedoch nach § 281 (auch nach § 323), dass der Gläubiger erfolglos eine Nachfrist gesetzt hat.

- **Verschulden:** s.o.
- **Fälligkeit:** s.o.
- **Angemessene Nachfrist:** keine. Aber: Ausgangsfall: ZT kalendermäßig bestimmt!

=> Die Möbelhandlung kann vom Vertrag zurücktreten.

- e) Die Möbelhandlung **hat eine Nachfrist gesetzt**, aber Verena Petersen hat den Schrank nicht bezahlt. Deshalb möchte die Möbelhandlung den Schrank wieder bei Verena Petersen abholen. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von 60,00 Euro. Prüfen Sie, ob Verena Petersen den Schrank an die Möbelhandlung herausgeben muss und ob die Möbelhandlung auch die Abholkosten von ihr verlangen kann.

Lös.:

Da die Zahlung auch in der Nachfrist nicht erfolgte, kann die Möbelhandlung nach § 281 BGB **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen.

- **Verschulden:** s.o.
- **Fälligkeit:** s.o.
- **Angemessene Nachfrist:** ja

=> Das heißt, dass sie ihre bereits erbrachte Leistung, also die Möbel, nach § 281 (5) BGB wieder zurückverlangen kann und auch den Ersatz der hierdurch entstandenen Abholkosten verlangen kann. Außerdem könnte sie eine Entschädigung für den Wertverlust des Schrankes verlangen.

- f) Variante: Angenommen, Verena Petersen bezahlt die Rechnung nicht, weil sie im Urlaub ist. Sie behauptet, dass sie daher die nicht rechtzeitige Bezahlung nicht verschulde; somit könne die Möbelhandlung auch keinen Schadensersatz von ihr verlangen. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

Lös.:

Verena Petersen wusste, dass sie in Urlaub fährt, und hätte daher für ihre Abwesenheit jemanden bitten müssen, sich um ihre Angelegenheiten zu kümmern. Verschulden liegt nur dann nicht vor, wenn jemand unvorhergesehen sich nicht um seine Geldangelegenheiten kümmern kann und auch niemanden beauftragen kann, dies für ihn zu erledigen. (Beispiel: schwerer Unfall mit Krankenhausaufenthalt und Bewusstlosigkeit o.a.)

- g) Überlegen Sie Maßnahmen, durch die ein Unternehmen vermeiden kann, dass Kunden in Zahlungsverzug geraten.

Lös.:

- Skonto anbieten
- sofortige Bezahlung, z.B. mittels ec-Karte (POS), verlangen
- Anzahlung verlangen
- Rabatt bei Vorauszahlung anbieten
- Eigentumsvorbehalt (verhindert nicht Zahlungsverzug, berechtigt aber zur schnelleren Herausgabe der Ware)